

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	08.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	10.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	10.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	10.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	10.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	10.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	17.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	17.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	17.10.2013	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	17.10.2013	öffentlich
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	07.11.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	07.11.2013	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**Betroffene Produktgruppe**

11.02.02.03

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretungen nehmen zur Kenntnis, der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom mit dem als Anlage 2 beigefügten Handlungskonzeptes für den Erlass oder die Änderung

von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

**Begründung:**

Der Landtag hat am 24.04.2013 das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes beschlossen.

Das Gesetz legt eine Obergrenze der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage (insgesamt maximal 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr, davon maximal 2 Adventssonntage), sowie einen Anlassbezug (örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) für die Öffnung der Geschäfte fest.

In Sitzungen des Runden Tisches zur Regelung der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen mit Vertretern der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer, der Kirchen, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Handwerkskammer und der Verwaltung wurden Eckpunkte für das Verfahren festgelegt und durch den Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. und der Bielefeld- Marketing wurde in Abstimmung mit den örtlichen Werbegemeinschaften in den Stadtbezirken ein Vorschlag für eine Bielefeld- Regelung erarbeitet. Dieser gesetzeskonforme Vorschlag bildet die Grundlage für die Ordnungsbehördliche Verordnung. Den Vertretern der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer, der Kirchen, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und der Handwerkskammer wurde vor der Beschlussfassung in den politischen Gremien, im Rahmen des Runden Tisches am 01.10.2013 Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Die Stellungnahme der Gewerkschaft verdi ist als Anlage 3 beigefügt. Seitens der Verwaltung wird dazu ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Freigabe der Sonn- und Feiertage durch Ordnungsbehördliche Verordnung erfüllt sind, da sich insbesondere das angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf die Festsetzung von allen vier Adventssonntagen bezieht und bereits in der Gesetzesänderung in NRW Berücksichtigung gefunden hat, da die Sonntagsöffnungen nur an zwei Adventssonntagen zulässig ist..

Gesetzliche Grundlage:

Der Landesgesetzgeber hat im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 die rechtliche Möglichkeit zur Freigabe von Sonntagsöffnungen geschaffen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Ermächtigung zur Freigabe von höchstens 11 Kalender-Sonn-und Feiertagen (davon 2 Adventssonntage) je Kalenderjahr ist gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Die durch Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen erfolgte Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Von der Freigabe der Tage sind 2 Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1.Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sowie die stillen Feiertage ausgenommen. Darüber hinaus sind bei der Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

Um Regelungslücken im Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsrecht zu vermeiden, wurden spezielle Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen getroffen (§ 11 LÖG NRW).

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind gegeben.

<p><b>Beigeordnete</b></p>          <p><b>Anja Ritschel</b></p>	<p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p>
---	---